

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit.**

Vom 17. April 1963

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege ist die Angleichung der Vorschriften des 13. Kapitels des Gesetzbuches der Arbeit an das Gerichtsverfassungsgesetz erforderlich.

Dazu ergeht folgendes Gesetz:

§ 1

Der § 142 Abs. 3 c) und d) des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„c) Bezirks- und Kreisgerichte (Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen)

d) Oberstes Gericht (Senat für Arbeitsrechtssachen).“

§ 2

Der § 143 Abs. 1 erster Satz des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) In den sozialistischen Betrieben und Betrieben mit staatlicher Beteiligung werden als gesellschaftliche Organe Konfliktkommissionen gewählt.“

§ 3

Der § 144 Abs. 1 e) des Gesetzbuches der Arbeit erhält unter Hinzufügung eines Abs. 2 folgende Fassung:

„e) geringfügigen Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeentscheidung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes oder des Gerichts sowie bei Beleidigungen auch auf Antrag des Verletzten;

(2) Die Konfliktkommissionen haben, soweit der Antragsgegner Angehöriger des Betriebes ist, nach Antragstellung zur gütlichen Beilegung zu beraten über

- a) einfache Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500,— DM;
- b) andere Streitigkeiten bei einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten entstehen;
- c) Streitigkeiten wegen der Erfüllung von rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltsverpflichtungen.“

§ 4

Der § 145 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 145

(1) Der Werkträger bzw. derjenige, der die Beratung beantragt hat, kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, durch den eine Erziehungsmaßnahme wegen eines Verstoßes gegen die Gebote der sozialistischen Moral ausgesprochen wird, Einspruch an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung erheben.

Diese kann den Beschluß der Konfliktkommission aufheben und in diesem Fall die Konfliktkommission beauftragen, die Sache erneut zu beraten.

(2) Gegen die Entscheidung der Konfliktkommission wegen einer geringfügigen Straftat kann der Beschuldigte Einspruch beim örtlich zuständigen Kreisgericht einlegen. Dieses kann die Entscheidung der Konfliktkommission aufheben und mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Beratung und Entscheidung an die Konfliktkommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.“

§ 5

Der § 148 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Die beim Obersten Gericht, bei den Bezirks- und Kreisgerichten bestehenden Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen entscheiden über Streitfälle aus der Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts, die in den Betrieben nicht gelöst wurden.

(2) Für ihre Tätigkeit gilt die Arbeitsgerichtsordnung, soweit sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts anderes ergibt.“

§ 6

Der § 149 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 149

(1) Die Richter und Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht werden von der Volkskammer auf Vorschlag des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf vier Jahre, jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer, gewählt. Die Vorschläge für die zu wählenden Schöffen werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB unterbreitet.

(2) Die Hilfsrichter des Senats für Arbeitsrechtssachen werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts durch den Staatsrat berufen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

§ 7

Der § 150 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 150

(1) Die Richter der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten werden durch die Bezirks- bzw. Kreistage auf Vorschlag des Ministers der Justiz auf vier Jahre jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Be-